

RS Vwgh 1996/2/21 96/21/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1996

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §20 Abs1;

StGB §12;

StGB §127;

StGB §142 Abs1;

StGB §143;

Rechtssatz

Wurde über einen taubstummen Fremden, der wegen schweren Raubes nach § 12 StGB, § 142 Abs 1 StGB, § 143 zweiter Fall StGB und wegen Diebstahls nach § 127 StGB rechtskräftig verurteilt worden war, ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt, bringt der Fremde vor, daß er lediglich die deutsche Gebärdensprache beherrsche und daß sich seine Mutter bisher um ihn gekümmert habe, ging der Fremde bisher einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter nach und versteht er sich in Lokalen und im Straßenverkehr wie jeder andere zu bewegen, so sind die sich aus der Verhängung des Aufenthaltsverbots für den Fremden ergebenden Nachteile nicht für schwerwiegender zu erachten als die gegenläufigen Interessen an der Erlassung des Aufenthaltsverbots (Wahrung der körperlichen Integrität und des Eigentums anderer). (Hier: Der Fremde kundschaftete das Gelände für einen Banküberfall aus, kaufte die Tatwaffe und lenkte das Fluchtauto).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996210028.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>